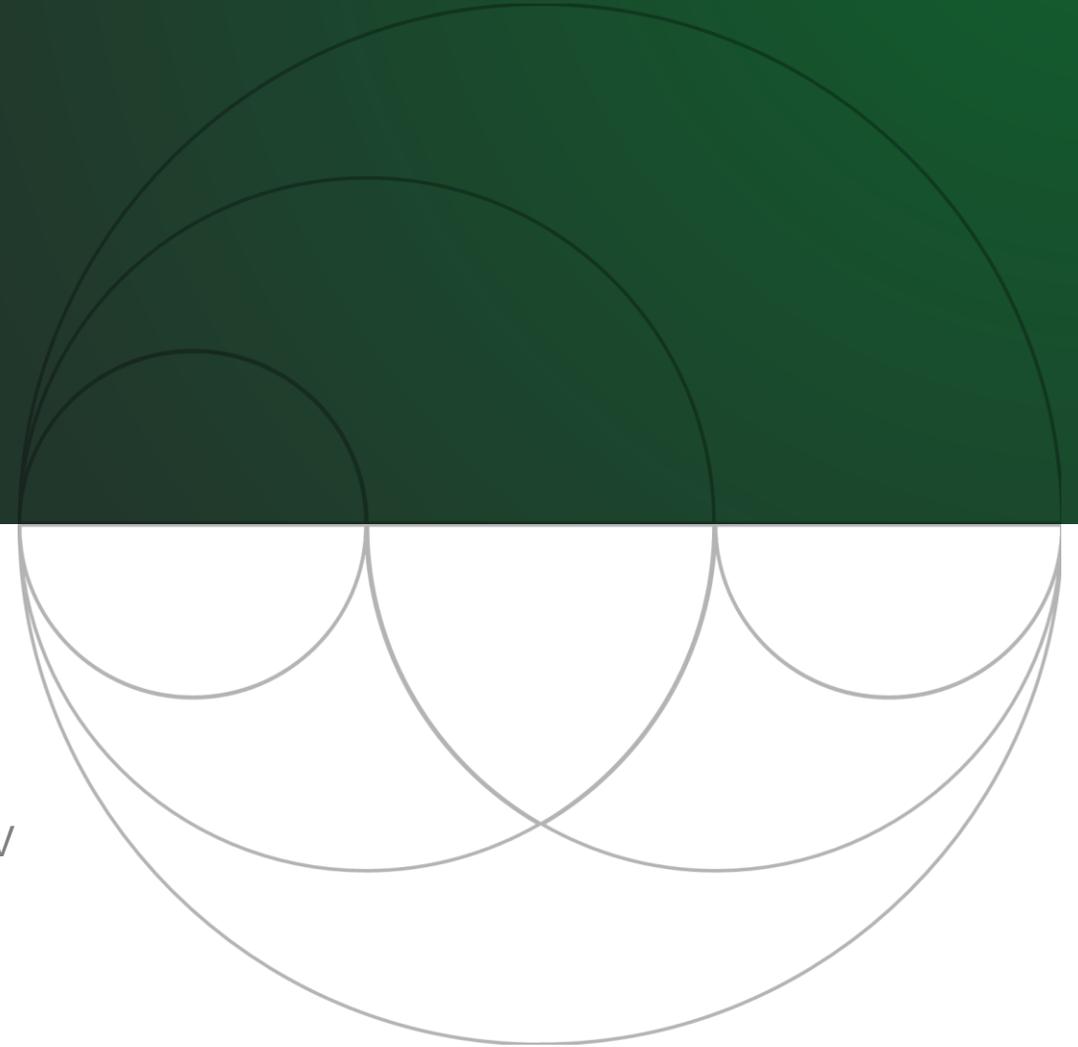


Mannheimer Schlossgespräche 23.10.2025

Wohilverhaltensaufsicht: Ihre Rechtsgrundlagen und Grenzen

Karen Bartel, Leiterin Recht / Compliance / Verbraucherschutz, GDV



Agenda

1. Einleitung
2. Rechtsgrundlagen
3. Aktueller Sachstand im Bereich Schaden-/Unfallversicherung
4. Aktueller Sachstand im Bereich kapitalbildende Lebensversicherungsprodukte
5. Ausblick
6. Fazit

Einleitung

Zurück in die Vergangenheit durch die Wohlverhaltensaufsicht?

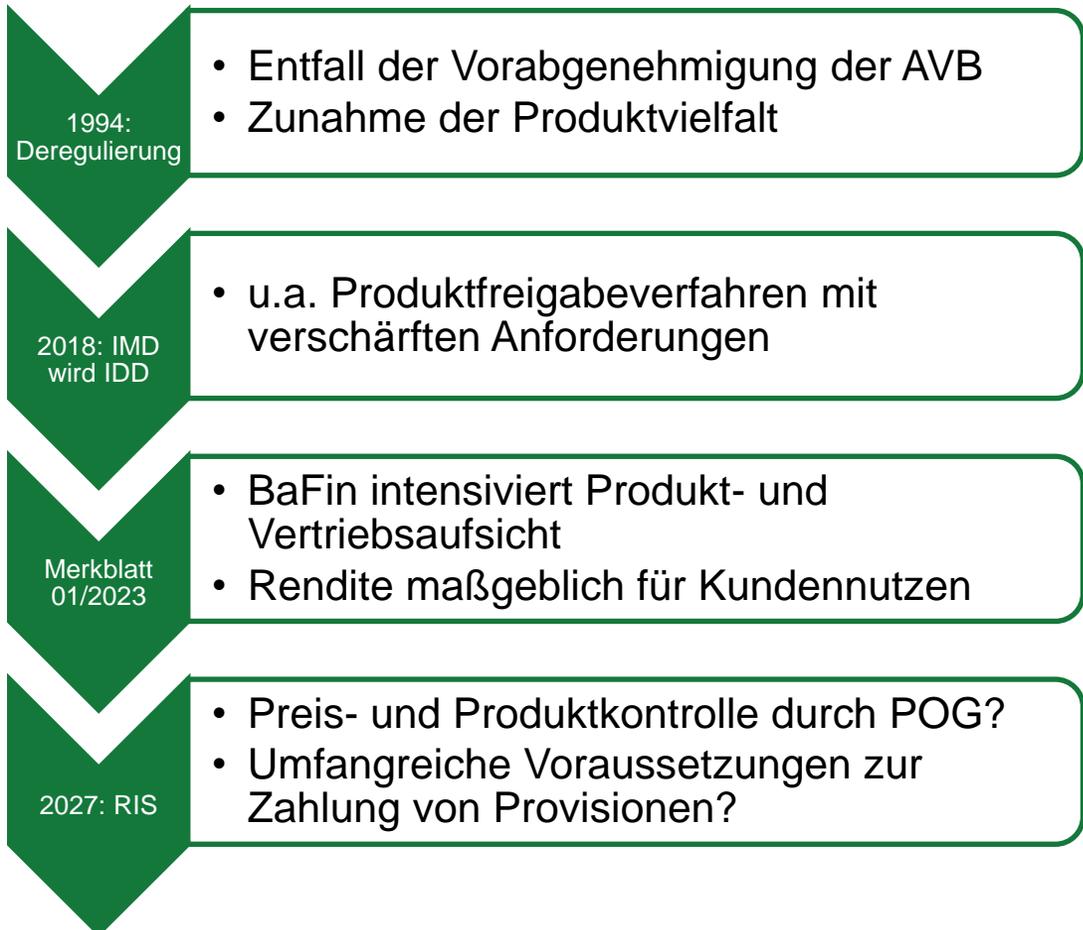


Bild: Symbolische Darstellung der Regulierungsflut generiert durch KI, ChatGPT (OpenAI), 2025

Wo kommt der Begriff Wohlverhaltensaufsicht her?

RICHTLINIEN (EU) 2016/97 vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (IDD)

- Kapitel V „INFORMATIONSPFLICHTEN UND **WOHLVERHALTENSREGELN**“
- Geregelt in Kapitel V u.a.:

Artikel 17 (Auszüge)

Allgemeiner Grundsatz

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungsvertreiber bei ihrer Versicherungsvertriebstätigkeit gegenüber ihren Kunden stets ehrlich, redlich und professionell in deren bestmöglichem Interesse handeln...
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungsvertreiber nicht in einer Weise vergütet werden oder die Leistung ihrer Angestellten nicht in einer Weise vergüten oder bewerten, die mit ihrer Pflicht, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, kollidiert...

Artikel 25(Auszüge)

Aufsichts- und Lenkungs-Anforderungen

- (1) Versicherungsunternehmen und -vermittler, die Versicherungsprodukte zum Verkauf an Kunden konzipieren, haben ein Verfahren für die Genehmigung jedes einzelnen Versicherungsprodukts oder jeder wesentlichen Anpassung bestehender Versicherungsprodukte zu unterhalten, zu betreiben und zu überprüfen, bevor es an Kunden vermarktet oder vertrieben wird.

Wo kommt der Begriff Wohlverhaltensaufsicht her?

Weitere Regelungen in Kapitel V IDD:

- *Artikel 18, Vom Versicherungsvermittler bzw. -unternehmen zu erteilende allgemeine Auskünfte*
- *Artikel 19, Interessenkonflikte und Transparenz*
- *Artikel 20, Beratung sowie Standards für den Vertrieb ohne Beratung*
- *Artikel 21, Von Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit zu erteilende Auskünfte*
- *Artikel 22, Ausnahmen von der Informationspflicht und Flexibilitätsklausel*
- *Artikel 23, Einzelheiten der Auskunftserteilung*
- *Artikel 24, Querverkäufe*

Wo kommt der Begriff Wohlverhaltensaufsicht her?

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2017/2359 DER KOMMISSION vom 21. September 2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2016/97 in Bezug auf die für den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten geltenden Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln

Erwägungsgrund 1:

„Die Richtlinie (EU) 2016/97 sieht zusätzlich zu den für **alle Versicherungsprodukte festgelegten Wohlverhaltensregeln** eine Reihe spezieller Vorschriften vor, durch die Versicherungsanlageprodukte geregelt werden sollen.“

Definition der BaFin

„Die Wohlverhaltensaufsicht soll dafür sorgen, dass neben der Stabilität des Versicherers, die im Fokus der Solvenzaufsicht steht, der Kundennutzen der Produkte ausreichend berücksichtigt wird.“

Quelle: BaFin-Artikel vom 27.08.2024, Kundennutzen im Fokus

Aufsichtsrechtliche Verlautbarungen

BaFin

- [Merkblatt 01/2023 \(VA\)](#) zu wohlverhaltensaufsichtlichen Aspekten bei kapitalbildenden Lebensversicherungsprodukten vom 8. Mai 2023
- [„Kundennutzen im Fokus“](#), Artikel im BaFin-Journal vom 27. August 2024
- [„Häufige Fragen zum Merkblatt“](#) vom 27. August 2024

EIOPA

- [“EIOPA’s approach to the supervision of product oversight and governance“](#) vom 8.10.2020
- [“Supervisory statement on assessment of value for money of unit-linked insurance products under product oversight and governance“](#) vom 27.11.2021
- [„Methodology to assess value for money in the unit-linked market“](#) vom 31.10.2022
- [“Supervisory statement on differential pricing practices in non-life insurance lines of business“](#) vom 16.3.2023
- [„Peer Review on Product Oversight and Governance \(POG\)“](#) vom 20.07.2023

Wohilverhaltensaufsicht im Fokus der Aufsichtsbehörden

Pressemitteilung BaFin | 20.11.2024

„Versicherungsaufsicht 2025: Stabilität der Versicherer stärken, Wohilverhaltensaufsicht weiterentwickeln

Die Finanzaufsicht BaFin setzt für das Jahr 2025 klare Prioritäten in der Versicherungsaufsicht: „Wir wollen die Zukunftsfähigkeit und die Stabilität der Versicherer stärken und die Wohilverhaltensaufsicht weiterentwickeln“, sagte Exekutivdirektorin Julia Wiens bei der 13. Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht.“

EIOPA Arbeitsprogramm für 2024 bis 2026:

- „Value for money“ für Lebens- sowie Nicht-Lebensversicherungen als Fokus-Thema
- Dabei auch Hinweise auf Einbeziehung einer generell „fairen Behandlung“ von Verbrauchern

Wohilverhaltensaufsicht im Fokus der Aufsichtsbehörden

27.08.2024

Pressemitteilung | 27.08.2024

„Lebensversicherungen müssen einen angemessenen Kundennutzen bieten“

Lebensversicherer müssen den Kundennutzen ihrer Produkte stärker berücksichtigen, fordert die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). „Lebensversicherer müssen die Absicherungsbedürfnissen und den Renditeerwartungen der Kunden berücksichtigen. Das klingt wie eine Selbstverständlichkeit, ist es aber leider nicht“, sagt Julia Wiens. Mehrere Versicherer müssten dringend nachbessern.

Die BaFin hatte im Mai vergangenen Jahres ihr Merkblatt zu wohilverhaltensaufsichtlichen Prüfungen veröffentlicht und die Unternehmen erwartet. Parallel dazu hatte sie verschiedene Aspekte der Wohilverhaltensaufsicht, die Abschlussprovisionen und die Stornoquote, und die

13 Lebensversicherer, die besonders auffällig geworden waren, hat die BaFin wohilverhaltensaufsichtlichen Prüfungen unterzogen. Das Ergebnis: Nicht alle Versicherer bei Weitem nicht den Vorgaben des BaFin-Merkblatts. „Wohilverhalten entspricht nicht unseren Erwartungen“, sagte Wiens beim diesjährigen Strategiemeeting des Handelsblatts.



BaFin/Matthias Sandmann

27.08.2024 | Thema [Versicherungen](#)

„Sorgen Sie für einen angemessenen Kundennutzen“

Rede von Julia Wiens, Exekutivdirektorin Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht, beim Handelsblatt Strategiemeeting Lebensversicherung

27.08.2024 11:45 Uhr | Thema [Versicherungsaufsicht](#)

Häufige Fragen zum Merkblatt 01/2023

Inhalt

- > Wie wählt die BaFin beim risikoorientierten Aufsichtsansatz die zu prüfenden Lebensversicherer und Produkte aus?
- > Was bedeutet „angemessener Kundennutzen“?
 - > Bedeutet angemessener Kundennutzen auch immer individueller Kundennutzen?
- > Für welche Produkte gelten die Vorgaben zum Produktfreigabeverfahren in zeitlicher Hinsicht?
- > Wann gilt ein Produkt als „neu“?
- > Wann sind Änderungen „wesentlich“ oder „nicht wesentlich“?
 - > Ganzheitliche Betrachtung
 - > Angemessenes Verhältnis zur Änderung
 - > Beispiele für wesentliche und nicht wesentliche Produktänderungen

[Rede von Julia Wiens beim Handelsblatt Strategiemeeting Lebensversicherung](#)
[Pressemitteilung vom 27.08. 2024 - Lebensversicherungen müssen einen angemessenen Kundennutzen bieten“](#)
[FAQ zum Merkblatt 01/2023](#)

Rechtsgrundlagen

Übersicht wesentliche Rechtsgrundlagen

- Versicherer muss bei seiner Vertriebstätigkeit gegenüber Versicherungsnehmern stets ehrlich, redlich und professionell in deren bestmöglichem Interesse handeln, vgl. Art. 17 Abs. 1 IDD, § 1a VVG
- Anforderungen an die Beratung, vgl. § 6 VVG
- Vertriebsvergütung von Versicherungsunternehmen und deren Angestellten darf nicht mit ihrer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln, kollidieren, vgl. Art. 17 Abs. 3 IDD, § 48a VAG
- **Vorgaben zur Product Oversight and Governance, (POG-Vorgaben), Art. 25 IDD, § 23 1a - 1d VAG**

Product Oversight and Governance (POG)

Überblick POG



Überblick POG

Allgemeine Erklärung zur Überwachung der POG-Anforderungen von EIOPA aus Herbst 2020

Value for Money:

- Auch zu prüfen: Angemessenes **Preis-Leistungs-Verhältnis** für avisierten Kundenkreis und kundenorientierter Prüfprozess durch die Anbieter
- **BaFin greift das Thema „angemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis“ in ihrem Merkblatt 01/2023 (VA) zu wohlverhaltensaufsichtlichen Aspekten bei kapitalbildenden Lebensversicherungsprodukten auf**

Grenzen von POG

- Auf der Ebene der Produktentwicklung verpflichtet POG, Prozesse vorzusehen, die gewährleisten, dass die Produkte stets den Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen ihres jeweiligen Zielmarktes entsprechen.
- Gegenstand der Prüfung ist das Produkt als Ganzes, in der Summe seiner für den Zielmarkt relevanten Eigenschaften. Das schließt auch die Höhe der Prämie ein.

- POG bedeutet keine allgemeine Preiskontrolle, Erwägungsgrund 8 der delegierten VO zur IDD
- POG-Prozesse sollen die Vermarktung von Produkten verhindern, die ihren Zweck nicht erfüllen – etwa weil der Abschluss der Versicherung aufgrund eines Missverhältnisses von Prämie und abgesicherten Risiken für den angesprochenen Zielmarkt wirtschaftlich keinen Sinn ergibt.
- Unterhalb dieser Grenze bleibt die Preisgestaltung dem Wettbewerb überlassen.

Grenzen von POG

Finanzaufsicht

Dauerhafte Erfüllbarkeit
Verpflichtungen, Solvenz



Wohilverhaltensaufsicht

Vorgaben der IDD zum
Produktfreigabeverfahren
(POG)

Entwicklungen im Bereich der Nicht-Lebensversicherung

Entwicklungen im Bereich der Nicht-Lebensversicherung

Bisherige Praxis:

Eher allgemeine klarstellende Ausführungen durch EIOPA mit Blick auf mögliche konkrete Missstände, z.B.:

- [EIOPA-Aufsichtserklärung zu unterschiedlichen Preisgestaltungspraktiken in Nicht-Lebensversicherungssparten](#) (2023)
 - Gefahr differenzierter Preisgestaltung auf Grundlage verhaltensspezifischer Merkmale
 - Aufsichtserklärung gerichtet an nationale Aufsichtsbehörden
 - Erwartungshaltung: VU sollen durch Produktprüfungsprozesse sicherstellen, dass Praktiken der Preisdifferenzierung nicht zu ungerechtfertigter Benachteiligung führen (Preis ist als Produktmerkmal Teil des POG-Prozesses)

Entwicklungen im Bereich der Nicht-Lebensversicherung

Aktuelle Entwicklung / Ausblick:

- EIOPA Arbeitsprogramm für 2024 bis 2026:
 - Value for money“ auch für die Nicht-Lebensversicherungen als Fokus-Thema
- Rede der BaFin-Exekutivdirektorin für Versicherungs- und Pensionsaufsicht Julia Wiens beim Handelsblatt Strategiemeeting Lebensversicherung (August 2024):
 - Perspektivisch wird die BaFin – neben kapitalbildenden Lebensversicherungen – auch andere Produkte und Sparten auf ihren Kundennutzen hin untersuchen.

Entwicklungen im Bereich der Nicht-Lebensversicherung

Aktuelle Entwicklung / Ausblick:

Jüngste Entwicklung:

BaFin-Abfrage zu Preisdifferenzierungspraktiken in Schaden/Unfall

Hierauf aufbauend Ankündigung der BaFin sich mit dem Pricing Practices auseinanderzusetzen.

Spannungsfeld zu den Grenzen von POG.
Preis ist nur ein Merkmal, Gesamtschau erforderlich.

Entwicklungen zu kapitalbildenden Lebensversicherungen

Merkblatt 01/2023 (VA) - Was steckt drin?



- W**ohlverhaltensaufsichtliche → Kundenperspektive im POG bei
- A**spekte bei → Rendite, **Storno**, **Kosten** & **ÜB/RV**
- K**apitalbildenden → PRIIP und auch DirektV, zert. AV
- L**ebensversicherungsprodukten → Nur LVU, nicht PK/PF

Entwicklungen zu kapitalbildenden Lebensversicherungen

Anforderungen der BaFin – angemessener Kundennutzen

- Der Kundennutzen ist aus der Perspektive des jeweiligen Zielmarktes zu prüfen.
 - Maßgeblich ist eine Gesamtschau auf das Produkt und seine Eigenschaften.
 - Externe Einflussfaktoren, wie etwa steuerliche Rahmenbedingungen, sind zu berücksichtigen.
- ➔ Konkret in Bezug auf kapitalbildende Lebensversicherungen heißt das:
- Die Renditeziele des jeweiligen Zielmarktes sind zu ermitteln.
 - Durch realistische Szenarioanalysen ist zu prüfen, ob die Renditeziele mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erreicht werden.
 - Bei fondsgebundenen Produkten muss der Kundennutzen bei jeder wählbaren Option vorliegen.

Entwicklungen zu kapitalbildenden Lebensversicherungen

Anforderungen der BaFin – maßgeblicher Zielmarkt

Maßgeblich für die Feststellung eines Kundennutzens ist nicht der individuelle Kunde, sondern der Zielmarkt insgesamt.

Aber:

Auch das zu erwartende tatsächliche Kundenverhalten ist zu berücksichtigen.

➔ Im Falle der Lebensversicherung das Stornoverhalten – hier soll das Produkt jedenfalls der Hälfte der Kunden einen angemessenen Nutzen bieten.

Richtiger Ansatz? Es gibt gesetzliche Regelungen in Bezug auf das Storno.

Entwicklungen zu kapitalbildenden Lebensversicherungen

Anforderungen der BaFin – Angemessenheit der Kosten

Verweis auf das [Supervisory Statement von EIOPA](#) vom 30. November 2021:

„Angemessen sind insbesondere Kosten, die der Hersteller eindeutig den erbrachten Leistungen zuordnen kann und die in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand und zu den Ausgaben des Herstellers stehen.“

Von POG gedeckt?

Entwicklungen zu kapitalbildenden Lebensversicherungen (VII)

Aufsichtsansatz der BaFin und Maßnahmen

- Risikobasierter Aufsichtsansatz – d. h. näher geprüft werden Produkte für die bestimmte Indikatoren ein erhöhtes Risiko eines nicht hinreichenden Kundennutzens nahelegen (u. a. Kosten, Stornoquote).
- Bis August 2024 wurden 13 Unternehmen näher überprüft – in mehreren Fällen wurden Abhilfemaßnahmen ergriffen.
- Im Sommer 2025 erneute BaFin-Abfrage zur Wohlverhaltensaufsicht u.a. zu Aufwendungen an Vermittler
- Im September 2025 hat BaFin mehrere Geschäftsleiter wegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen § 23 Abs. 1a und/oder Abs. 1b VAG verwarnt.

Ausblick

Trilog Kleinanlegerstrategie – Value for Money

Eine verpflichtende Value-for-money-Prüfung soll speziell für Versicherungsanlageprodukte in den Vorgaben zu POG verankert werden (Art. 25 IDD)

Stand des Verfahrens:

- Value for money ist eines der Kernthemen der Kleinanlegerstrategie. Eine Befassung ist im 4. politischen Trilog am 21. Oktober vorgesehen. Die finale politische Entscheidung wird jedoch erst bis Ende des Jahres erwartet. Drei weitere politische Triloge sind für dieses Jahr geplant.
- Der politische Wille zur baldigen Finalisierung der Kleinanlegerstrategie ist auf allen Seiten groß. Im Europäischen Parlament steht indes noch nicht fest, auf welche Fraktionen sich die Berichterstatterin stützen wird.
- Alle Trilogparteien bekennen sich zur Vermeidung überflüssiger Bürokratie – allerdings ohne Abstriche beim Verbraucherschutz.

Was wird zu Value for Money für Versicherungsanlageprodukte diskutiert?

Stand 20.10.2025 Verhandlungen zwischen Rat und Parlament

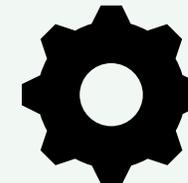
Was ist sehr wahrscheinlich?

- **Kosten müssen „justified and proportionate“ sein**
- **Benchmarks für Versicherungsanlageprodukte**
- **Benchmarks als reine Aufsichtstools**
- **Verwendung von ausschließlich verfügbaren Daten wie PRIIP durch ESAP und SII-Berichterstattung**
- **Umfangreiche Level 2-Bestimmungen**



Was wird noch diskutiert?

- **Europäische Benchmarks oder nationale Benchmarks?**
- **Übergangslösungen (z.B. Sunset Clause für nationale Benchmarks)**
- **Veröffentlichung von Benchmarks, Zugang für die Unternehmen**



Fazit...

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ihre Fragen: recht@gdv.de

Wilhelmstraße 43 / 43G
10117 Berlin
T: 030-2020 5000
F: 030-2020 6000
E: berlin@gdv.de

Rue du Champ de Mars 23
B - 1050 Brüssel
T: 0032-2-2 82 47 30
F: 0049-30-2020 6140
E: bruessel@gdv.de

www.gdv.de
www.DieVERSICHERER.de
facebook.com/DieVERSICHERER.de
Twitter: [@gdv_de](https://twitter.com/gdv_de)
www.youtube.com/user/GDVBerlin

Quellenangabe: Lorem ipsum